

ÜBERSETZUNG

Geschäftsverzeichnisnr. 4382
Urteil Nr. 133/2008 vom 1. September 2008

URTEILSAUSZUG

In Sachen: Präjudizielle Frage in Bezug auf Artikel 116 des Wallonischen Gesetzbuches über die Raumordnung, den Städtebau und das Erbe, gestellt vom Staatsrat.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und M. Bossuyt, und den Richtern P. Martens, R. Henneuse, E. De Groot, L. Lavrysen, A. Alen, J.-P. Snappe, J.-P. Moerman, E. Derycke, J. Spreutels und T. Merckx-Van Goey, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. Gegenstand der präjudiziellen Frage und Verfahren

In seinem Urteil Nr. 177.700 vom 7. Dezember 2007 in Sachen Emile Dupont gegen die Stadt Soignies und die Wallonische Region, in Anwesenheit der « Etablissements Franz Colruyt » AG – intervenierende Partei –, dessen Ausfertigung am 17. Dezember 2007 in der Kanzlei des Hofes eingegangen ist, hat der Staatsrat folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstößt Artikel 116 des WGBRSE gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit deren Artikel 23 Absatz 3 Nr. 4, indem er eine Regelung der stillschweigenden Entscheidung über Abweichungen vorsieht, die in Ausführung der Artikel 113 und 114 des WGBRSE gewährt werden können, insofern der rechtsuchende Dritte, der ein Interesse an der Nichtigkeitserklärung und/oder Aussetzung hat, je nach Gutdünken des beauftragten Beamten entweder mit dem Fall konfrontiert wird, in dem der beauftragte Beamte ausdrücklich eine Abweichung gewährt mittels einer Entscheidung, die vom Staatsrat geprüft werden kann, oder mit dem Fall, in dem der beauftragte Beamte die Frist nach Artikel 116 des WGBRSE verstreichen lässt, wobei dieser Dritte einer stillschweigenden Entscheidung zur Gewährung der Abweichung gegenübersteht, bei der jede richterliche Prüfung unmöglich ist? ».

(...)

III. In rechtlicher Beziehung

(...)

B.1. Der Hof wird gefragt, ob Artikel 116 § 5 des Wallonischen Gesetzbuches über die Raumordnung, den Städtebau und das Erbe (WGBRSE), kraft dessen die Entscheidung, mit der der beauftragte Beamte über einen Antrag der für die Erteilung einer städtebaulichen Genehmigung zuständigen Behörde auf Abweichung von den in Artikel 113 desselben Gesetzbuches erwähnten Plänen befinde, unter den darin präzisierten Bedingungen als günstig gelte, unter anderem mit dem Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung vereinbar sei.

B.2. Aus den dem Hof vorgelegten Aktenstücken geht hervor, dass die im vorliegenden Fall erteilte städtebauliche Genehmigung, die unter anderem den Gegenstand einer Nichtigkeitsklage beim Staatsrat bildet, welcher dem Hof aus diesem Anlass die vorliegende präjudizielle Frage gestellt hat, vom Gemeindekollegium, das diese Genehmigung erteilt hatte, zurückgenommen worden ist, ohne dass diese Rücknahme selbst den Gegenstand einer Nichtigkeitsklage gebildet hat, und zwar nachdem der Hof befasst worden war.

B.3. Die Sache ist an den vorlegenden Richter zurückzuverweisen, damit dieser bestimmen kann, inwiefern die Antwort auf die präjudizielle Frage für ihn noch nützlich ist.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

verweist die Frage an den vorlegenden Richter zurück.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989, in der öffentlichen Sitzung vom 1. September 2008.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) M. Melchior